

**VERTRAG**

**über .....**

abgeschlossen zwischen

**Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH**  
FN 89326m  
Hafenstraße 47-51  
4020 Linz  
als Auftraggeber

und

  
als Auftragnehmer,

wie folgt:

**Inhaltsverzeichnis**

0. Vertragsgegenstand .....	2
1. Vertragsbestandteile .....	2
2. Ausführung der Leistung .....	2
3. Projektorganisation.....	4
4. Nutzungsrechte, Urheberrecht.....	4
5. Subauftragnehmer .....	5
6. Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht .....	5
7. Datenverwendung durch den Auftraggeber .....	6
8. Informationspflichten .....	6
9. Entgelt .....	6
10. Zahlungsbedingungen .....	7
11. Gewährleistung .....	7
12. Haftung .....	8
13. Verzug.....	8
14. Außerordentliche Vertragsbeendigung .....	9
15. Schlussbestimmungen .....	10

## 0. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit den unter Punkt 2. und in der Leistungsbeschreibung der Angebotsunterlage dargelegten Leistungen.  
Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung der Matchmaking-Plattform.

## 1. Vertragsbestandteile

(1) Dieser Vertrag setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Punkte 0 bis 15 dieses Vertrags
- das Ergebnis des Hearings vom .....
- die Ausschreibungsunterlage
- das Angebot des Auftragnehmers vom ..... samt aller An- und Beilagen

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten diese in der unter (1) genannten absteigenden Reihenfolge.

(3) Das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien wird mit diesem Vertrag abschließend geregelt. Die Geltung jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich abbedungen.

## 2. Ausführung der Leistung

### 2.1. Allgemeines

(1) Die Leistung ist wie in den Ausschreibungsunterlagen sowie im Angebot des Auftragnehmers und den darauffolgenden Verhandlungen festgelegt, zu erbringen.

(2) Der Auftragnehmer garantiert, dass sein Angebot sämtliche Leistungen (ausgenommen Hardware, inklusive Lizenzen) beinhaltet, die für eine vollständige Funktionsfähigkeit des Systems und die Kompatibilität der Leistungen mit dem übrigen System in zumindest jener Art und Weise bzw. in jenem Ausmaß, das zum Zeitpunkt der Ausschreibung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegeben war, erforderlich sind.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Nutzung des Vertragsgegenstandes zweckmäßige Dokumentation zu liefern. Diese ist dem Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart, in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache zu liefern, sodass sie von definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit abgerufen werden kann. Die Dokumentation hat – insb. was Umfang und Inhalt anlangt - so gestaltet zu sein, dass sie für einen mit ähnlichen Komponenten vertrauten Fachmann verständlich und verwend- bzw. -wertbar ist, es sei denn, es wurde zwischen den Vertragsparteien nachweislich (schriftlich oder per Mail) etwas anderes vereinbart. Auch die Dokumentation betreffend den Source Code gemäß Punkt 4.(5) dieses Vertrags ist vom Auftragnehmer ohne gesondertes Entgelt und aus eigenem zu liefern, es sei denn, diese liegt dem Auftraggeber ohnehin bereits vor.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Keyuser des Auftraggebers und vom Auftraggeber benannte Personen auf dessen ausdrückliches Verlangen hinsichtlich der Verwendung des Leistungsgegenstands sowie dessen Funktionalitäten und Auswirkungen auf die Systemwelt einzuschulen. Der Umfang und Inhalt der Schulungen orientiert sich am Kenntnisstand der Keyuser und ist zwischen den Vertragsparteien vorab abzustimmen.

(5) Die Projektumsetzung sowie zukünftige Leistungen erfolgen arbeitsteilig zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, wobei es dem Auftraggeber obliegt, das Ausmaß seiner Eigenleistung und damit auch der seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen zu konkretisieren und festzulegen.

- (6) Die jeweiligen Leistungen können seitens des Auftragnehmers vielfach nur unter Mitwirkung der IT-Mitarbeiter des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, dafür Sorge zu tragen, dass diese Mitarbeiter den Auftragnehmer auf dessen Aufforderung hin bei der Werkerfüllung jedenfalls insofern und insoweit unterstützen, als Handlungen des Auftraggebers für die Erfüllung der Leistungen unbedingt notwendig sind. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nach, steht dem Auftragnehmer aber weder das Recht zu, diesen Vertrag zu kündigen noch Schadenersatz zu verlangen.

## 2.2. Projekt "Erstellung Matchmaking-Plattform"

- (1) Das Projekt "Erstellung Matchmaking-Plattform" ist gemäß dem in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Zeitplan durchzuführen, sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich ein davon abweichender Zeitplan vereinbart wird.
- (2) Vor Abnahme der Leistung betreffend das Projekt "Erstellung Matchmaking-Plattform" wird ein Abnahmetest durchgeführt. Allfällige Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern, wenn ein Mangel (Fehler) vorliegt, der die zweckmäßige (wirtschaftlich sinnvolle) Nutzung des Systems nur eingeschränkt zulässt oder Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit hat und der Fehler nicht ohne nicht bloß geringfügige Beeinträchtigung des Arbeitsflusses umgangen werden kann (abnahmeverhindernde Fehler). Sämtliche Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Im Fall von abnahmeverhindernden Fehlern wird nach der Meldung des Auftragnehmers über die Fehlerbehebung der Abnahmetest nach den definierten Prinzipien wiederholt. Über jeden Abnahmetest ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.
- (3) Bei Einsatz der vertragsgegenständlichen Software im Echtbetrieb über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen durch den Auftraggeber gilt die Software als jedenfalls abgenommen. Vereinbart wird, dass die Software vor der Abnahme jedenfalls für einen Zeitraum von 4 Wochen im Echtbetrieb zum Einsatz kommen muss. Werden im Echtbetrieb abnahmeverhindernde Fehler festgestellt, wird der Echtbetrieb nach deren Behebung nochmals für den genannten Zeitraum aufgenommen. Die Abnahme erfolgt dann nach Ablauf eines 2-wöchigen Echtbetriebs, im Rahmen dessen keine Fehler/Abweichungen (mehr) festgestellt worden sind.
- (4) Alle Abweichungen sind vom Auftraggeber zu dokumentieren und dem Auftragnehmer bekanntzugeben, der raschest möglich die Fehlerbeseitigung bzw. Mängelbehebung vornehmen wird.
- (5) Treten nach der Abnahme Mängel auf bzw. werden solche nach der Abnahme offenkundig, die, wären sie vor der Abnahme aufgetreten, eine Abnahme verhindert hätten (abnahmeverhindernde Fehler), so hat nach der Mängelbehebung eine entsprechende Abnahme, bezogen auf den Nachweis der erfolgreichen Fehlerbehebung, zu erfolgen.
- (6) Ergänzend dazu und unabhängig davon finden – wie in den Ausschreibungsunterlagen enthalten – 2 Feedbackrunden statt. Die in deren Rahmen definierten Nach- und Verbesserungen sind vom Auftragnehmer umgehend vorzunehmen.
- (7) Der Auftraggeber ist für die zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere für deren Qualität (Syntaktik und Semantik) verantwortlich. Liefert der Auftraggeber eine auf der verwendeten Software nicht verwendbare Datenstruktur, erwächst dem Auftragnehmer daraus kein Nachteil.

### 3. **Projektorganisation**

Die Vertragsparteien werden gemeinsam und einvernehmlich nach Unterzeichnung dieses Vertrags die Projektorganisation festlegen.

### 4. **Nutzungsrechte, Urheberrecht**

- (1) Dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht an seinem Werk.
- (2) Mit vollständiger Zahlung der gemäß Punkt 9.1. dieses Vertrags vereinbarten Vergütung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an allen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages von ihm erstellten Ausarbeitungen und Applikationen (Software, Konzepte, Unterlagen etc.; in der Folge in diesem Punkt 4. „Leistungsgegenstand“ genannt) ein unbefristetes und umfassendes, exklusives, örtlich und umfänglich nicht beschränktes Werknutzungsrecht ein. Zudem steht dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an der Software für den Echtbetrieb gemäß Punkt 2.2.(3) dieses Vertrags sowie für den Zeitraum zwischen der Abnahme und dem Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Punkt 10. (1) dieses Vertrags zu. Das Recht des Auftraggebers umfasst unter anderem auch das Recht auf notwendige oder zweckmäßige Änderungen sowie das Recht, die Applikationen und/oder Ausarbeitungen ohne gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers auszuführen und zu verändern bzw. durch Dritte ausführen zu lassen. Programmänderungen, Ergänzungen, durch die in die bestehende Programmierung eingegriffen wird, oder sonstige Eingriffe durch den Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Dritte entbinden den Auftragnehmer von jeglicher Gewährleistung und Haftung für alle damit im Zusammenhang stehenden Mängel und Schäden. Der Ordnung halber wird festgehalten, dass der Auftraggeber sowohl zur Gewährung von Nutzungsrechten an Dritte – in welcher Form und in welchem Umfang auch immer -, als auch zur Weitergabe des Werknutzungsrechts als solchem berechtigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht – wie in Absatz (2) beschrieben - steht dem Auftraggeber auch zu, wenn das gegenständliche Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Das Recht der Nutzung des Leistungsgegenstands umfasst in allen Fällen den Betrieb auf sämtlichen Anlagen des Auftraggebers und allfälliger Gesamt- und Teilrechtsnachfolger des Auftraggebers bzw. von diesen benannten Anlagen.

Festgehalten wird, dass der Auftragnehmer seine Leistungen gegebenenfalls ausschließlich auf Basis einer geeigneten Open Source Software erbringen wird. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Bedingungen dieser Open Source Softwarelizenz eingehalten werden und dem Auftraggeber das Werknutzungsrecht (inkl. Verwertungsrecht) an der entwickelten Software sowie am gesamten diesbezüglichen Quellcode (inkl. allfälliger Anpassungen bzw. Änderungen) uneingeschränkt und unbefristet vom Auftragnehmer eingeräumt werden kann.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Leistungsgegenstands uneingeschränkt zu gewährleisten, sofern und soweit dies in seinem Einflussbereich liegt, und den Auftraggeber bzw. einen etwaigen anderen Betreiber der Plattform diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- (5) Der dem Auftraggeber zustehende Source-Code an der im Rahmen dieses Vertrags für den Auftraggeber entwickelten Software ist diesem auf einem Datenträger, der auf dem System des Auftraggebers gelesen werden kann, samt der dazugehörigen Dokumentation, die die Anforderungen einer „Detailspezifikation“ zu erfüllen hat, mitzuliefern. Der Auftraggeber erwirbt uneingeschränkt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte. Dies gilt auch für eine vom Vertragszweck unabhängige Nutzung. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, den Source-Code der bzw. die vertragsgegenständliche Individualsoftware selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und/oder zu verändern und in der Folge in geänderter Form zu nutzen bzw. weiterzugeben. Der Auftragnehmer wird nachweislich dafür sorgen, dass er alle dem Auftraggeber gemäß dieser Bestimmung einzuräumenden Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält.



- (d) durch schriftliche Genehmigung des offenbarenden Vertragspartners zur Bekanntgabe bzw. Offenlegung freigegeben wurde; oder
- (e) von Mitarbeitern der sie empfangenden Vertragspartei, die nachweislich keinen Zugriff zu der Information hatten, in gutem Glauben unabhängig entwickelt wurde; oder
- (f) aufgrund einer behördlichen Maßnahme offenbart werden muss, nachdem alle angemessenen Möglichkeiten zur Erhaltung der Vertraulichkeit der vertraulichen Information ausgeschöpft wurden.

## 7. **Datenverwendung durch den Auftraggeber**

- (1) Die Vertragspartner beachten die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts und ergreifen alle zur Wahrung der Datensicherheit üblichen und angemessenen organisatorischen und technischen Maßnahmen.
- (2) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, vom Auftraggeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, der Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen dieser Verwendung besteht die Möglichkeit, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes, des Landes Oberösterreich, des österreichischen Rechnungshofes und/oder an sonstige mit der Evaluierung eines seitens des Auftraggebers beanspruchten Förderprogramms beauftragte Personen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

## 8. **Informationspflichten**

- (1) Sobald einer Partei irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat sie die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.
- (2) Sollten dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Nichtentsprechung der bereits erfolgten Leistung begründen könnten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 9. **Entgelt**

- 9.1. Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages für das Projekt "Erstellung Matchmaking-Plattform" dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hiebei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das vom Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten,

wird überdies ein fixes Pauschalentgelt von

EUR                   ,-- (in Worten                    EURO) zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.

Dieses Pauschalentgelt ist ein unveränderlicher Festpreis.

- 9.2 Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, sind im Rahmen dieser Auftragsentgelte zu erbringen. Mit dem vereinbarten Entgelt ist insbesondere jedenfalls auch die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten abgeboten.
- 9.3. Wird im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem Vertrag nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung oder Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

## 10. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Schlussrechnung ist nach Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber zu legen. Die Bezahlung des Entgelts erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme und Rechnungslegung.
- (2) Die Auszahlungen erfolgen jeweils durch Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers bei der ..... lautend auf ..... Allfällige Gebühren und Spesen für die Überweisung auf das vom Auftragnehmer bekannt gegebene Konto trägt der Auftragnehmer.

## 11. Gewährleistung

- (1) Ein gewährleistungspflichtiger Mangel liegt nur dann vor, wenn die Lieferungen bzw. Leistungen des Auftragnehmers von einem ausdrücklich – etwa in einem Pflichtenheft, in von den Projektverantwortlichen gezeichneten Protokollen, in den Angebotsunterlagen bzw. diesem Vertrag etc. – bedungenen oder einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft abweichen. Sofern die primären Gewährleistungsbehelfe zur Anwendung kommen, schlägt der Auftragnehmer die Art der Mängelbehebung vor (z.B. Änderung des fehlerhaften Programms, Umfiguration der Software, Einspielung eines Patches) und stimmt sich darüber mit dem Auftraggeber ab. Die Behebung des Mangels kann nach Zustimmung durch den Auftraggeber auch durch eine Aufstellung von Vorgangsweisen für die Anwendung („work arounds“) erfolgen, die sicherstellen, dass der Mangel keine wesentlichen Auswirkungen auf die Nutzung des Programms durch den Auftraggeber hat, sofern dadurch die zweckmäßige Nutzung des Systems ohne merkliche Einschränkungen bzw. ohne Beeinträchtigung des Arbeitsflusses möglich ist und die Abweichung keine auf Seiten des Auftraggebers negative Auswirkung auf die Geschäftsabwicklung und die Sicherheit hat.
- (2) Der Auftraggeber hat Mängel binnen 6 Wochen, nachdem sie ihm im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zur Kenntnis gekommen sind, zu rügen. Darüber hinausgehende Untersuchungspflichten treffen ihn nicht.
- (3) Die Frist des § 924 ABGB hinsichtlich der Vermutung der Mangelhaftigkeit wird auf ein Jahr verlängert.
- (4) Bei versteckten Mängeln hat der Auftraggeber das Recht, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 3 Monaten ab Kenntnis des Mangels Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.
- (5) Im Falle von Mängeln hat die Mängelbehebung umgehend nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu erfolgen. Die Mängelbehebung erfolgt innerhalb angemessener Frist, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Behebung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Zumutbarkeit ermöglichen wird.

- (6) Bei Ablehnung oder Nichtvornahme von Verbesserung und/oder Austausch ist der Auftraggeber unbeschadet der weiteren Haftung des Auftragnehmers zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (7) Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für die Geringfügigkeit eines Mangels. Ein nicht bloß geringfügiger Mangel ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die gelieferte Leistung/das gelieferte System die vertraglich vereinbarte Qualität oder Quantität, insbesondere auch die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit, nicht einhält oder die Systemumwelt negativ beeinflusst.
- (8) Sämtliche mit der Mängelbehebung anfallenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, dem Auftraggeber sämtliche Kosten, Aufwendungen etc. zu ersetzen, die diesem gegenüber Dritten, insbesondere den von ihm servicierten Unternehmen, aus dem Titel der Gewährleistung und/oder des Schadenersatzrechts entstanden sind. Im Falle von Ansprüchen und Forderungen Dritter, die aus einem Verhalten des Auftragnehmers resultieren, hat dieser den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

Die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, wird vom Auftragnehmer gegen Verrechnung geleistet bzw. durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn diese nachweislich auf Eingriffe in die Software durch den Auftraggeber oder durch ihm zuzurechnende Dritte zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die nachweislich auf nicht vom Auftragnehmer zu vertretende ungenügende Einrichtung (z.B. von Stammdaten und Parametern) sowie unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind. Ebenso von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die nachweislich auf vom Auftraggeber geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter oder die Verwendung ungeeigneter oder defekter Hardware bzw. derartiger Datenträger zurückzuführen sind.

## 12. Haftung

- (1) Festgehalten wird, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB haftet, und zwar insbesondere auch dafür, dass die Leistung zu dem vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck und in der vom Auftraggeber vorgesehenen Art und Weise verwendet werden kann.
- (2) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für seine Subunternehmer.
- (3) Die Haftung des Auftraggebers wird auf grobe Fahrlässigkeit und darüber hinaus auf jene Fälle eingeschränkt, in denen die gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüche durch seine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind. Seine Haftung für Folgeschäden, reine Vermögensschäden, für entgangenen Gewinn oder für Drittschäden wird zur Gänze ausgeschlossen.
- (4) Sollten die vom Auftraggeber bei Umsetzung des Konzepts durch den Auftragnehmer zu tragenden Lizenz- und Wartungskosten höher sein als die vom Auftragnehmer in seinem Angebot ausgewiesenen Kosten, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Differenz zwischen den angebotenen und den tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

## 13. Verzug

- (1) Verzögert sich die Erbringung eines Teils der Leistung, die der Auftragnehmer schuldet, ist der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen und vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Auftraggeber verletzt wesentliche Mitwirkungspflichten in der Form und in einem solchen Ausmaß, dass eine Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer unmöglich ist.

- (2) Bei einem (auch) durch den Auftragnehmer verschuldeten Verzug steht dem Auftraggeber ein entsprechender Schadenersatzanspruch zu.

#### 14. **Außerordentliche Vertragsbeendigung**

- (1) Der Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Vertragsbeendigung/Rücktritt).
- (2) Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn
- a) das Projekt nicht realisiert werden kann, weil die für das Projekt erforderlichen Förderungsmittel nicht gewährt werden bzw. das dafür vorgesehene Budget nicht hinreicht oder sonstige Hindernisse der Umsetzung entgegenstehen;
  - b) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird.
  - c) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
  - d) der Auftragnehmer ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subunternehmer heranzieht oder wenn ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers ein Wechsel in der Person eines als verbindlich für das Projekt Verantwortlichen erfolgt;
  - e) der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
  - f) der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Punkt 6. verletzt;
  - g) der Auftragnehmer aufgelöst oder liquidiert wird;
  - h) eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, insbesondere jede Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, wenn sie nachhaltig und trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt erfolgt, vorliegt;
  - i) der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages durch Rücktritt des Auftraggebers oder des Auftragnehmers hat eine Abrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu erfolgen. Erfolgt der Rücktritt aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung nur für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat und die für den Auftraggeber brauchbar und nützlich sind. Allfällige Ansprüche des Auftragnehmers gemäß § 1168 ABGB werden ausdrücklich auf das Entgelt für die bereits erbrachten Leistungen beschränkt.
- (5) Soweit kein Anspruch auf das Entgelt besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. rückzuerstatten. Kann der Auftragnehmer nachweisen, dass ihn am

Eintritt des Rücktrittsgrundes kein Verschulden trifft, erfolgt die Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr, ab dem Tag des Empfangs der Beträge an gerechnet.

- (6) Soweit den Auftragnehmer am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.
- (7) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Vertragsbeendigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a. der Auftraggeber fällige Zahlungen – trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit qualifiziertem Schreiben – nicht leistet;
  - b. eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Auftraggeber, insbesondere eine Verletzung der vertraglichen Mitwirkungspflichten, wenn sie nachhaltig und trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung wiederholt erfolgt, vorliegt;
  - c. über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird;
  - d. der Auftraggeber selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Verschwiegenheitspflichten verletzt.

#### 15. **Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern nicht ausdrücklich vom Auftraggeber anders bekannt gegeben, ist der Firmensitz des Auftraggebers der Erfüllungsort. Die Lieferung an den Erfüllungsort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- (2) Für aus diesem Vertrag entstehende oder mit ihm im Zusammenhang stehende Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile ausschließlich als Gerichtsstand das in Linz sachlich zuständige Gericht. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und jeglicher Verweisungsnormen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Anfechtung sowie die Anpassung dieses Vertrages aus Gründen des Irrtums sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Wegfall der Geschäftsgrundlage.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- (6) Der gegenständliche Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede dieser Ausfertigungen sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu unterzeichnen ist. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses unterzeichneten Vertrages.

Linz, am \_\_\_\_\_

**Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH**

\_\_\_\_\_  
Ing. DI (FH) Werner Pamminer MBA  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
DI (FH) Christian Altmann MBA  
Prokurist

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_